

SATZUNG**der Stadt Geesthacht
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 und des § 45 Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 05.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Stadt Geesthacht unterhält Kindertagesstätten als öffentliche soziale Einrichtungen.

Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die beschlossene Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren (Regelbeiträge) erhoben.
3. Als Ausdruck des öffentlichen Interesses an der Benutzung der Kindertagesstätten gewährt die Stadt Geesthacht einen Zuschuss aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Deckung der Gesamtkosten.

§ 2

1. Die Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) für den Besuch der Kindertagesstätten „Regenbogen“ Neuer Krug und Heuweg beträgt monatlich:

a) Kindertagesstätte „Regenbogen“ Neuer Krug

- aa) Krippe/altersgemischte Familiengruppe (bis 3jährige)

Betreuungsstunden:	ab 01.08.2020: €
7,5	270,00
8,5	306,00
9,5	342,00
10,5	378,00
11,5	396,00
12,5	414,00

bb) Kindergarten (3-6jährige)

Betreuungsstunden:	ab 01.08.2020: €
4,5	127,00
5,5	155,00
6,5	183,00
7,5	203,00
8,5	222,00
9,5	240,00
10,5	254,00
11,5	273,00
12,5	290,00

cc) Hort für Grundschüler

Betreuungsstunden:	ab 01.08.2020: €
4	113,00
5	141,00
6	169,00
7	198,00
8	226,00

In den Ferien wird die Betreuung im Hort ab 08.00 Uhr angeboten.

b) Kindergarten Heuweg

aa) altersgemischte Familiengruppe (bis 3jährige)

Betreuungsstunden:	ab 01.08.2020: €
6,5	234,00
7,5	270,00

bb) Kindergarten 3-6jährige

4,25	120,00
4,5	127,00
5,5	155,00
6,5	183,00
7,5	203,00
8,5	222,00
9,5	240,00

Die gebuchte Betreuungszeit ergibt sich aus der Öffnungszeit der Gruppe und den zusätzlich gebuchten Stunden innerhalb der angebotenen Randzeiten (sogenannter Früh- und Spätdienst).
Eine Verringerung der Betreuungsstunden innerhalb der Gruppenöffnungszeit ist nicht möglich.

2. Verpflegungsgeld

Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ab 01.08.2020 ein Essengeld in Höhe von monatlich 65,00 € zu entrichten.

Nimmt ein Kind begründet für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen (mindestens 11 Besuchstage) nicht am Mittagessen teil, kann auf Antrag eine rückwirkende Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Verpflegungskosten erfolgen. Nimmt ein Kind nur gelegentlich in Ausnahmefällen am Mittagessen teil, so wird täglich ein Verpflegungsgeld von 3,50 Euro erhoben.
Während des Notdienstes in den Sommerferien wird ein Verpflegungsangebot nicht vorgehalten.

§ 3

1. Die Gebühren und das Essengeld sind jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und sind in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes auf eines der Konten der Stadtkasse Geesthacht zu überweisen oder werden von der Stadtkasse Geesthacht bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung von dem dort angegebenen Konto eingezogen.
2. Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.
3. Für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.Tag) aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
4. Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.
5. Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung muss schriftlich erfolgen. (s. hierzu auch Benutzungsordnung)

§ 4

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

§ 5

1. An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Während der schleswig-holsteinischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen. Ein Notdienst wird während dieser Zeit aufrechterhalten. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten wegen Fortbildung oder anderer dienstlicher Veranstaltungen nach Abstimmung mit dem Elternbeirat und vorheriger Mitteilung an die Personensorgeberechtigten an 2 Tagen geschlossen werden. Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind während dieser Zeit auch bei Nichtinanspruchnahme des Notdienstes zu entrichten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder Teilnahme an einer Erholungskur ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach 30 Tagen um 50 %. Der Nachweis ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

§ 6

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten durch die Stadt Geesthacht zulässig.

§ 7

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Regelbeitrag nicht gezahlt wird (siehe auch Ziff. 6 der Benutzungsordnung).

§ 8

1. Rückständige Regelbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
2. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass rückständiger Regelbeiträge gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Geesthacht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2000 außer Kraft.

Geesthacht, den 09. Dezember 2003

Ingo Fokken
Bürgermeister

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2006, der 2. Änderungssatzung vom 27.06.2008, der 3. Änderungssatzung vom 12.11.2010, der 4. Änderungssatzung vom 11.11.2011, der 5. Änderungssatzung vom 10.03.2017 und der 6. Änderungssatzung vom 12.06.2020, die am 01.08.2020 in Kraft tritt.